

HAUS- UND BADEORDNUNG

Erlebnis-Therme Amadé



Werte Gäste!

Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte in die Erlebnis-Therme Amadé schließen Sie einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die nachfolgende Badeordnung rechtsverbindlich als Vertragsinhalt.

I. Pflichten der Badeanstalt

I.I. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

1. Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung und das Angebot der Therme ganz oder teilweise jederzeit einschränken (u.a. betriebliche Störungen, Sanierungen, Revision). Ansprüche gegen den Betreiber oder die Reduzierung des gelösten Eintrittstarifs sind aus diesem Grunde ausgeschlossen.
3. Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelände ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
4. Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeits-sphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.
5. Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten

I.II. Öffnungszeiten und Zutritts-gewährung

1. Die Badeanstalt ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.
2. Das Ende der Öffnungszeiten wird mit einer Durchsage angekündigt. Die Schließzeiten beziehen sich auf den Zeitpunkt des Verlassens des Hauses. Die Badezeit endet 20 min. vor Betriebsschluss, d.h. zu diesem Zeitpunkt sind die Garderoben aufzusuchen.
3. Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
4. Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
5. Das Kassenpersonal ist nicht verpflichtet, nach Ermäßigungen zu fragen. Spätere Reklamation sind nicht möglich.

I.III. Zustand und Bedienung der Anlagen

1. Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.
2. Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhaf-tigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benutzung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.
3. Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

I.VI. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwahrt und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden. Zur Sicherheit der Badegäste und zum Schutz vor Vandalismus sind in der Therme Überwachungskameras installiert.

I.V. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

I.VI. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanstalt, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

I.VII. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer

Die Badeanstalt und damit ihr Personal ist nicht in der Lage und daher nicht verpflichtet, minderjährige, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen. Aus diesem Grund erhalten Kinder unter 12 Jahren nur in Begleitung einer volljährigen Begleitperson Zutritt zur Erlebnis-Therme Amadé.

I.VIII. Haftung der Badeanstalt

1. Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
2. Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Rutsche, Sprungturm, Sauna etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen.
3. Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden an Gegenständen, die durch Wasserkontakt verursacht werden.

4. Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.
5. Für abgelegte bzw. üblicherweise eingebrachte Sachen, insbesondere Geld oder Wertgegenstände, haftet der Betreiber nur im Rahmen der gesetzlichen bzw. Versicherungsbestimmungen; dies jedoch nur dann, wenn diese Sachen in einem ordnungsgemäß versperrten Kasten verwahrt werden.

II. Pflichten der Gäste

Jeder Gast haftet für Schäden, die er durch missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigen der Therme oder Dritten verursacht hat. Für Kinder haften die Eltern!

II.I. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten; Entgelte

1. Die Benutzung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung. Wer sich wiederrechtlich Zutritt zum Gelände- und Betriebsanlage verschafft, ansichtlich kein Entgelt entrichtet bzw. Dies versucht oder kostenpflichtige Leistungen nutzt und diese nicht bezahlt, wird unverzüglich des Bades verwiesen und muss mit einer Strafanzeige rechnen.
2. Eintrittskarten und Saunabänder sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten bzw. Saunabänder werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte bzw. Saunaband zu lösen.
3. Für ausgegebene Schlüssel kann auf Grund der geltenden Tarife eine Kaution verlangt werden.
4. Die Eintrittskarte, ausgegebene Schlüssel oder Wertkarten sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben. Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.
5. Die Weitergabe von gesponserten Eintrittskarten an andere Personen ist nicht zulässig und bewirkt die Ungültigkeit der Eintrittskarte. Mehrfach- oder Dauerkarten sind personenbezogen und nicht übertragbar.

II.II. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer, Erkrankte und behinderte Personen

1. Die Mitarbeiter der Erlebnis-Therme Amadé sind weder in der Lage noch dazu verpflichtet, Kinder, Minderjährige, körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen. Dies gilt auch für Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachts- oder Epilepsieanfällen, sowie bei Herz- und Kreislauferkrankungen.
2. Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

II.III. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

1. In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die oben genannten Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
2. Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übri-ge, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.
3. Die Aufsichtsperson der Gruppe hat dafür zu sorgen, dass im gesamten Thermengebäude nicht gerannt wird, um Unfälle zu vermeiden.

II.IV. Anweisungen des Personals der Badeanstalt

1. Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
2. Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rutsche, Sprungturm, Sauna) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad gewiesen werden.
3. In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

II.V. Hygienebestimmungen

1. Die Gäste sind in der ges. Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.
2. Der Barfußbereich sollte mit Badeschuhen betreten werden. Dort ist das Tragen von Straßenschuhen untersagt.
3. Personen, die an ansteckenden oder offensichtlich schweren Hauterkrankungen, Hautausschlägen oder offenen Wunden leiden, sowie Personen mit stark verschmutzter Kleidung oder stark verschmutztem Körper, sowie Personen, die betrunken sind oder unter Einfluss berauschender Mittel stehen, haben keinen Zutritt in die Anlage.
4. Bezüglich der Badebekleidung ist auf die anderen Badegäste bzw. auf die Anordnungen des Badeaufsichtspersonals Rücksicht zu nehmen. Die Becken dürfen nur in Badebekleidung (einteiliger Badeanzug, Bikini, Burkini, Badehose und dgl.) aus den erlaubten Stoffen betreten werden.
5. Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Duschen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.
6. Die Benutzung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken sind untersagt.
7. Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben. Der Liegeplatz ist sauber zu verlassen.
8. Die Benutzung von zerbrechlichen Glasbehältern im Barfußbereich ist nicht erlaubt.
9. Beim vorsätzlichen Verunreinigen der Becken (Schnee, Erde oder sonstige Gegenstände), sind die Reinigungskosten für das Becken zu tragen und es ist mit sofortigem Thermenverweis zu rechnen.

10. Der Austausch von Zärtlichkeiten ist auf ein Minimum zu reduzieren; in den Badeanlagen (Saunakabinen, Dampfbädern, Whirlpools, Badebecken etc.) und Liegebereichen ist dies ganz zu unterlassen. Intime Handlungen werden mit Hausverbot – ohne Erstattung bereits entrichteter Eintrittsgelder – und Strafanzeige geahndet.
11. Der Saunabereich ist eine textiltfreie Zone. Dieser Bereich darf nicht mit Bekleidung (weder Bade- noch Straßenbekleidung) betreten werden.
12. Die Benutzung von Sitz- und Liegeflächen, vor allem in der Sauna und der Gastronomie, ist aus hygienischen Gründen nur mit einem Badetuch bzw. Bademantel gestattet.
13. Tiere dürfen nicht in die Therme mitgenommen werden.

II.VI. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

1. Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
2. Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.
3. Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen).
4. Im gesamten Saunabereich gilt striktes Handy-, Tablet- und Kameraverbot.
5. Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengstens verboten!
6. Das Tragen von Taucherbrillen und ähnlichen Utensilien ist in den Becken der Saunalandschaft ausnahmslos verboten.
7. Jeder Gast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das durch nassbelastete Bodenflächen entsteht. Deshalb ist in den gesamten Gastbereichen besondere Vorsicht geboten und es sollten grundsätzlich außerhalb der Becken rutschfeste Badeschuhe getragen werden.
8. Der Genuss von Alkohol ist auf ein vertretbares Maß beschränkt. Die Betriebsleitung behält sich vor, den Ausschank von alkoholischen Getränken grundsätzlich und pro Gast zu begrenzen, sowie alkoholisierten Gästen den weiteren Konsum zu untersagen und diese bei Gefährdung oder Störung des Badebetriebes oder des öffentlichen Anstandes– ohne Rückerstattung in Anspruch genomener Leistungen und Eintrittsgelder – des Bades zu verweisen.
9. Das Rauchen ist ausschließlich im Freien (an ausgewiesenen Raucherplätzen) erlaubt.
10. Es ist untersagt, zerbrechliche Gegenstände, Gläser, Flaschen, etc. in den Thermen- und Saunabereich mitzubringen.
11. Bei nahenden Unwettern sind die Außenschwimmbereiche aus Sicherheitsgründen rechtzeitig zu verlassen.

II.VII. Sprungbereich

1. Der Sprungbetrieb ist nur in hierfür vorgesehenen Becken oder Beckenteilen und zu den dazu vorgeschriebenen Zeiten gestattet. In der ganzen Therme gilt „Springen vom Beckenrand verboten“.
2. Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.
3. Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.
4. Im Sprungbereich haben die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Schwimmer und Springer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.
5. In ausschließlich dafür eingerichteten Sprungbecken oder Beckenteilen ist die Benutzung während des Sprungbetriebes von den übrigen Badegästen nur in dem Umfang gestattet, dass ein reibungsloser, die Badegäste nicht gefährdender Sprungbetrieb möglich ist.

II.VIII. Wellenbecken und Rutschenanlage

1. Bei Benutzung des Wellenbeckens, ist während der Wellenphase ein Sicherheitsabstand zur Stirnwand von rund **1 Meter** einzuhalten, um etwaige Verletzungen zu vermeiden!
2. Bei den Rutschenanlagen gelten die ausgewiesenen Verhaltensregeln.

II.IX. Benutzung von Zusatzeinrichtungen

1. Benutzung von Zusatzeinrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benützungsgebühr verwendet werden.
2. Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

II.X. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

1. Für Wertgegenstände welche in das Badegelände eingebracht werden, wird keine Haftung übernommen.
2. Gefundene Gegenstände werden an der Thermenkasse hinterlegt.
3. Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick auf Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

II.XI. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

1. Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Badeanstalt sofort zu melden.
2. Gefundene Gegenstände sind an der Thermenkasse abzugeben.
3. Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

II.XII. Sonstige gewerbliche Tätigkeit / Werbung

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf die Zustimmung des Betreibers.